

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Sibelco-Gruppe

1. Begriffsbestimmungen

„**SIBELCO**“ bezeichnet die juristische Person der Sibelco-Gruppe, die die Bestellung aufgibt.

„**Waren**“ bezeichnet die Waren (einschließlich einer Teillieferung oder eines Teils davon), Rohstoffe und/oder Handelswaren, die in der Bestellung angegeben sind.

„**Bestellung**“ bezeichnet den Bestellauftrag von SIBELCO für Waren

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet die in der Bestellung angegebenen

„**Sibelco-Gruppe**“ bezeichnet ein weltweit tätiges Unternehmen für Werkstofflösungen mit SCR-Sibelco NV als oberster Muttergesellschaft und deren Tochtergesellschaften.

„**Spezifikation**“ bezeichnet die Beschreibung/Spezifikationen der Waren und/ (verwandten) Dienstleistungen (falls vorhanden) wie in der Bestellung angegeben oder beigelegt.

„**Standards**“ bezeichnet die in Abschnitt 14 (Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeits- und Sozialstandards) definierten Standards.

„**Einkaufsbedingungen**“ bezeichnet diese allgemeinen Einkaufsbedingungen.

„**Handelswaren**“ bezeichnet Rohstoffe, die extern beschafft und ohne weitere Verarbeitung weiterverkauft werden.

2. Bestellung

- 2.1 Die Bestellung ist ein Angebot von SIBELCO zum Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen gemäß diesen Einkaufsbedingungen. Nach Annahme durch den Verkäufer wird die Bestellung für den Verkäufer verbindlich.
- 2.2 Die Lieferbedingungen des Verkäufers oder etwaige Änderungen dieser Einkaufsbedingungen gelten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIBELCO. Nach Annahme einer Bestellung erklärt sich der Verkäufer hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass seine eigenen Liefer- oder Verkaufsbedingungen für keine Bestellung gelten. Der Verkauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zwischen dem Verkäufer und Sibelco unterliegen ausschließlich den Bedingungen der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen.
- 2.3 Änderungen der Bestellung müssen vom Verkäufer und SIBELCO schriftlich akzeptiert werden.
- 2.4 Soweit zwischen der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen Unstimmigkeiten bestehen, ist die Bestellung maßgebend.

3. Gewährleistungen in Bezug auf Menge, Qualität, Einhaltung der Gesetze

- 3.1 Der Verkäufer sichert SIBELCO zu, dass:
 - (a) die Menge, Qualität und Spezifikationen von Waren und/oder Dienstleistungen den Angaben in der Bestellung oder der schriftlichen Bestätigung von SIBELCO entsprechen werden.
 - (b) er (der Verkäufer) alle geltenden Gesetze und Vorschriften über die Herstellung, die Verpackung, den Verkauf und die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen einhält.
 - (c) die Waren und/oder Dienstleistungen für die Zwecke von SIBELCO oder für die dem Verkäufer bei der Bestellung angegebenen Zwecke geeignet sind.
 - (d) die Waren, deren Ausfuhr, Einfuhr, Nutzung oder Weiterverkauf sowie die Dienstleistungen, deren Erbringung oder Annahme nicht die Rechte an geistigem Eigentum von Dritten verletzen.
 - (e) die Dienstleistungen von qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden und mindestens den

und/oder (verwandte) Dienstleistungen (falls vorhanden) zusammen mit der/den Spezifikation(en).

„**Rohstoffe**“ bezeichnet natürlich vorkommende, synthetisch hergestellte oder extern beschaffte Sekundärmaterialien, die in der Sibelco-Produktion zur Herstellung von Sibelco-Produkten eingesetzt werden.

„**Verkäufer**“ bezeichnet die juristische Person, die die Bestellung annimmt.
Dienstleistungen (falls vorhanden).

allgemein anerkannten Industriestandards sowie den Gesundheits- und Sicherheitsstandards von SIBELCO entsprechen.

- (f) er (der Verkäufer) keinem Mitarbeiter von SIBELCO im Zusammenhang mit der Bestellung ein Geschenk angeboten hat und dies auch nicht tun wird.
 - (g) die Waren keine Verunreinigungen aufweisen und dass sie u. a. keine Asbestfasern und keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) enthalten.
- 3.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, endet die Gewährleistungsfrist 2 (zwei) Jahre ab dem Datum der Lieferung der Waren an SIBELCO oder der Annahme der Dienstleistungen durch SIBELCO.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen erfolgt an dem/den in der Bestellung genannten Liefertermin/Lieferterminen. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist von entscheidender Bedeutung. SIBELCO ist berechtigt, die Annahme von Waren und/oder Dienstleistungen zu verweigern, die nicht an dem/den in der Bestellung genannten Liefertermin/Lieferterminen geliefert werden. Darüber hinaus kann SIBELCO im Falle einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung die Bestellung stornieren, ohne hierdurch auf andere Rechtsmittel zu verzichten.
- 4.2 Sobald der Verkäufer eine vorzeitige Lieferung oder einen Lieferverzug erkennt, hat er SIBELCO unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und des/der voraussichtlichen vorzeitigen Liefertermins/Liefertermine oder der Dauer des Verzuges (je nach Fall) zu benachrichtigen.

5. Eigentums- und Gefahrenübergang

Der Übergang der Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung der Waren erfolgt gemäß der vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Lieferfrist (INCOTERMS 2020). Der Eigentumsübergang erfolgt bei Lieferung, es sei denn, die Bezahlung der Waren erfolgt vor der Lieferung; in diesem Fall geht das Eigentum auf SIBELCO über, sobald die Zahlung erfolgt ist.

6. Verpackung und Kennzeichnung

- 6.1 Der Verkäufer verpackt, kennzeichnet und versendet die Waren gemäß:
 - (i) den Anweisungen von SIBELCO, (ii) dem weltweit harmonisierten System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS), (iii) den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften, (iv) dem allgemein anerkannten Industriestandard und (v) dem Sicherheitsdatenblatt.
- 6.2 Alle Waren müssen während des Transports und/oder der Lagerung angemessen verpackt sein, um Beschädigungen und Kontaminationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden durch Nässe, Rost, Feuchtigkeit, Abnutzung und Erschütterung) zu vermeiden.
- 6.3 Bei Gefahrgut müssen alle Verpackungen mit deutlichen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Sibelco-Gruppe

Warnhinweisen gekennzeichnet sein, die auch in allen Dokumenten enthalten sein müssen.

- 6.4 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist SIBELCO nicht verpflichtet, Verpackungen oder Verpackungsmaterial, das für die Waren verwendet wurde, an den Verkäufer zurückzugeben.

7. Mängelanzeige

SIBELCO wird den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens 14 Tage) über Mängel bei Waren/Dienstleistungen nach Entdeckung durch SIBELCO informieren.

8. Haftung und Entschädigung

- 8.1 Wenn gelieferte Waren und/oder erbrachte Dienstleistungen nicht der Bestellung entsprechen, ist SIBELCO ohne Einschränkung anderer Rechtsmittel berechtigt:

- (a) von dem Verkäufer eine für SIBELCO kostenlose Reparatur oder Neulieferung der Waren bzw. Nachbesserung oder erneute Durchführung der Dienstleistungen gemäß der Bestellung innerhalb von 7 Tagen zu verlangen und/oder
- (b) die Bestellung nach eigenem Ermessen und ungeachtet der vorherigen Aufforderung des Verkäufers zur Reparatur oder Neulieferung der Waren bzw. Nachbesserung oder erneuten Durchführung der Dienstleistungen zu stornieren und die Erstattung des Preises und der entstandenen Kosten sowie zusätzlicher Kosten für die Beschaffung der besagten Waren und/oder Dienstleistungen von Dritten zu verlangen.

- 8.2 Der Verkäufer stellt SIBELCO frei von allen Ansprüchen, Schäden, Haftungen, direkten, indirekten und Folgeschäden, Kosten und Aufwendungen, die SIBELCO gegenüber geltend gemacht wurden oder SIBELCO entstanden sind, und zwar im Zusammenhang mit:

- (a) jeder Verletzung der Gewährleistungen oder der in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Bedingungen durch den Verkäufer;
- (b) allen Ansprüchen, die wegen der Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum Dritter durch die Waren, deren Ausfuhr, Einfuhr, Nutzung oder Weiterverkauf oder durch die Dienstleistungen, deren Erbringung oder Annahme geltend gemacht werden;
- (c) Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter, Agenten oder Unterauftragnehmer bei der Lieferung der Waren/Dienstleistungen.

9. Versandpapiere

- 9.1 Die Bestellnummer wird auf allen dazugehörigen Korrespondenz- und Versandunterlagen angegeben.
- 9.2 Der Verkäufer erstellt alle Versandpapiere gemäß den (i) anwendbaren nationalen und internationalen Handels-/Zollvorschriften und (ii) den SIBELCO-Anweisungen.
- 9.3 Der Verkäufer wird SIBELCO umgehend ordnungsgemäß vorbereitete Versandpapiere (falls zutreffend) zur Verfügung stellen, um Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder beim Empfang der Waren zu minimieren.
- 9.4 Jede Art von Transportmittel (z. B. LKW, Zug, Flugzeug, Schiff etc.), das vom Verkäufer zur Lieferung von Waren mit sauberem Laderaum eingesetzt wird, sowie die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen werden zum bestmöglichen Schutz der Waren gemäß den technischen Spezifikationen von SIBELCO ausgewählt bzw. ergriffen.
- 9.5 Alle zusätzlichen Gebühren, die SIBELCO infolge der Nichteinhaltung (i) der oben genannten Bestimmungen oder (ii) der nicht erfolgten

ordnungsgemäßen Anfertigung der Versandpapiere durch den Verkäufer entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

10. Rechnungen und Zahlungen

- 10.1 Alle Lieferungen erfolgen ohne zusätzliche Kosten für SIBELCO, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist.

- 10.2 In der Rechnung des Verkäufers müssen (i) die Bestellnummer und die Lieferscheinnummer des Verkäufers angegeben werden und (ii) die dort enthaltenen Angaben hinsichtlich der Beschreibung der Waren, der Dienstleistungen (einschließlich Berichte/Zeiterfassungsbögen, auf Verlangen von SIBELCO), der Preise, Mengen, Reihenfolge der Artikel und Artikelnummern müssen der Bestellung entsprechen. Rechnungen, die nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, können abgelehnt werden.

- 10.3 Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Waren und/oder Dienstleistungen der Bestellung entsprechen. Die von SIBELCO geleistete Zahlung berührt jedoch nicht die Rechte von SIBELCO im Zusammenhang mit mangelhaften Waren/Dienstleistungen.

- 10.4 Die Zahlungsfrist von SIBELCO beträgt 60 Kalendertage zum Ende des Monats nach Erhalt der korrekten Rechnung des Verkäufers, es sei denn, SIBELCO gibt ein anderes Zahlungsziel in der Bestellung an.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Weder SIBELCO noch der Verkäufer haften für die Verzögerung bei der Erfüllung/Nichterfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzögerung der Lieferung/Nichtlieferung oder Annahmeverzug/Nichtannahme der Waren und/oder Dienstleistungen), die auf höhere Gewalt wie schweres Feuer, Hochwasser, Taifun oder Erdbeben zurückzuführen ist. Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt und ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um ihren Verpflichtungen aus der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen wieder nachzukommen.

- 11.2 Hält die höhere Gewalt für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen an, kann SIBELCO die Bestellung unverzüglich mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer stornieren.

12. Geheimhaltung

Der Verkäufer darf Informationen über Tätigkeiten und geschäftliche Angelegenheiten von SIBELCO, von denen er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und nur an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergeben, die diese benötigen; er muss solche Informationen vertraulich behandeln, es sei denn, dass diese ohne Verschulden des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter, Agenten oder Unterauftragnehmer öffentlich bekannt sind oder werden.

13. Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

- 13.1 Für die Bestellung gelten die Gesetze des Landes, in dem die juristische Person von SIBELCO, die die Bestellung aufgibt, ihren Sitz hat bzw. nach dessen Recht sie errichtet wurde.

- 13.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) wird für alle Transaktionen zwischen SIBELCO und dem Verkäufer ausgeschlossen.

- 13.3 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bestellung werden nach ausschließlichem Ermessen von SIBELCO vor dem Gericht, das für die Hauptniederlassung des Verkäufers oder die Hauptniederlassung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Sibelco-Gruppe

von SIBELCO zuständig ist, verhandelt.

14. Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeits- und Sozialstandards

Die Geschäftstätigkeit von SIBELCO basiert auf den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und entspricht international anerkannten grundlegenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeits- und Sozialstandards (zusammen die „Standards“). Die Standards bilden für SIBELCO die wesentliche Grundlage für die eigenen Geschäftsaktivitäten und für alle Geschäftsvorgänge mit anderen Unternehmen, an denen SIBELCO beteiligt ist. Der Verkäufer erfüllt die Standards oder seine eigenen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeits- und Sozialstandards, die den Standards im Wesentlichen entsprechen, und verlangt von seinen Lieferanten und Unterauftragnehmern jeder Ebene die Einhaltung der geltenden Standards. Sibelco ist berechtigt, eine Prüfung der Geschäftsführung des Verkäufers in einer angemessenen Weise durchzuführen, die Sibelco für angebracht hält, um die Einhaltung dieser Klausel durch den Verkäufer zu überprüfen. Der Lieferantenkodex von SIBELCO ist integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.

15. Sicherheitsdatenblatt („SDB“)

Der Verkäufer stellt sicher, dass SIBELCO die aktuelle Version des jeweiligen SDB erhält. Der Verkäufer wird außerdem jede Änderung an dem SDB - oder in Bezug auf Kennzeichnungen oder Kennzeichnungspflichten - automatisch an SIBELCO weiterleiten. Alle Änderungen sind entsprechend hervorzuheben.

16. Informationen zu nationalen/internationalen Vorschriften und Gesetzen

16.1 Der Verkäufer erfasst alle mit den Waren/Dienstleistungen verbundenen Gefahren und deren Einstufung gemäß den nationalen und internationalen Vorschriften und Gesetzen (z. B. ADR, RID, ADN, IMDG-Code, IATA-DGR usw.) in den Transfer- und Versandunterlagen.

16.2 Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, alle geltenden Vorschriften und Gesetze hinsichtlich der Verpackung und Kennzeichnung der Waren einzuhalten. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Anforderungen durch den Verkäufer haftet der Verkäufer für alle Folgen, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben.

17. Kündigung

Falls der Verkäufer (i) in einem wesentlichen Punkt gegen die Bestellung verstößt und der Verstoß nach bestem Ermessen von SIBELCO nicht behoben werden kann oder (ii) der Verstoß behoben werden kann, aber nicht vom Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Verstoßes durch SIBELCO an den Verkäufer behoben wird, oder falls (iii) der Verkäufer in einen Konkurs oder eine Liquidation verwickelt wird, für Bankrott erklärt wird, in Konkurs oder Liquidation geht oder ein Insolvenzantrag, ein Zwangsverwaltungsantrag oder Liquidationsantrag gegen ihn gestellt wird, ist SIBELCO berechtigt, die Bestellung (unbeschadet anderer Rechte) unverzüglich auszusetzen oder zu kündigen, ohne dass SIBELCO hierdurch Kosten entstehen.

18. SIBELCO-Logo

Der Verkäufer darf die Zeichen und Marken von SIBELCO in keiner Weise ohne eine gültige Lizenz und/oder vorherige

schriftliche Genehmigung von SIBELCO für sein Marketing oder auf andere Weise verwenden.

19. VERSICHERUNG

Der Verkäufer sorgt auf eigene Kosten für einen Versicherungsschutz, der branchenüblich und für SIBELCO zufriedenstellend ist; dies umfasst insbesondere eine Berufshaftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung. Der Verkäufer hat diesen Versicherungsschutz gegenüber SIBELCO auf Verlangen nachzuweisen. Um jeden Zweifel auszuschließen, darf der Versicherungsschutz in keiner Weise die Verantwortung und Haftung des Verkäufers für die an SIBELCO gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen einschränken.

20. Allgemeines

20.1 Der Verkäufer hat die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Gesetze (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die DSGVO) einzuhalten.

20.2 Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung einer Bestellung oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so muss sie in dem zur Gewährleistung ihrer Gültigkeit, Rechtskraft und Durchsetzbarkeit erforderlichen Mindestumfang geändert werden. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen. Eine solche Änderung berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Teils der Bestellung oder der Einkaufsbedingungen.

20.3 Die Nichtausübung oder Verzögerung bei der Ausübung (oder der vollständigen Ausübung) eines Rechts oder Rechtsmittels stellt keinen Verzicht und keine Aufhebung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels dar, noch verhindert oder beschränkt sie die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels.

20.4 Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SIBELCO keine seiner Rechte und Pflichten aus einer Bestellung abtreten, übertragen, untervergeben oder in sonstiger Weise damit verfahren.